



Heidenheim, 25.03.2009
Zeeb, Dieter

I. Vorlage an:

Gemeinderat

am 26.03.2009

Beschließend

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Zukunftsinvestitionsgesetz

Anlagen:

3

II. Beschlussantrag:

1. Zur Verwendung der pauschalen Zuschussmittel nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz des Bundes setzt die Stadt Heidenheim den in der Anlage unter A dargestellten Maßnahmenkatalog um.
2. Im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes 2009 sind die Veränderungen aufgrund des Maßnahmenkataloges darzustellen. Im Rahmen des Nachtrages ist die Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2010 bis 2012 fortzuschreiben.
3. Im Hinblick auf die Beschleunigung und Dringlichkeit der anstehenden Vergaben wird bei eindeutiger Sachlage der Oberbürgermeister ermächtigt, in Einzelfällen die Vergabeentscheidung zu treffen, sofern kein Sitzungstermin rechtzeitig ansteht.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

III. Sachdarstellung und Begründung:

I. Allgemeines

Das sogenannte Konjunkturpaket II wurde durch den Bund u. a. mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz (Zu-InvG) in Kraft gesetzt. Neben zahlreichen anderen Fördermaßnahmen des Bundes erhielten die Länder für die Bereiche Bildung und Infrastruktur Mittel, die sie zu 70 % an die Kommunen weiterleiten sollen. Das Land Baden-Württemberg erhält insgesamt 1.238 Mio. €, davon entfallen auf die Kommunen 866 Mio. €. Davon werden 499 Mio. € für den Bereich Bildung und 367 Mio. € für den Bereich Infrastruktur bereitgestellt.

Die Zuweisungen für den Bildungssektor werden vollständig pauschal nach der Zahl der betreuten Kinder im Vorschulbereich und der Schüler auf die Standortgemeinden der Einrichtungen aufgeteilt. Der Pauschalbetrag entspricht rund 245 € pro Kind und Schüler.

Von dem kommunalen Anteil für die Infrastruktur mit 367 Mio. € werden 110 Mio. € pauschal auf die Kommunen verteilt, das entspricht rund 10 € pro Einwohner. Die restlichen 257 Mio. € fließen in verschiedene Fachförderungen. Nach neuesten Informationen sollen dort aber nicht die Fördersätze angehoben, sondern vielmehr der Antragsstau schneller abgearbeitet werden.

Pauschale Förderung heißt aber nicht, dass die Mittel frei verwendbar, sondern sehr wohl an einzelne Vorhaben gebunden sind. Weitere Vorgabe ist ein kommunaler Eigenanteil von 25 % an den jeweiligen Investitionsvolumina.

II. Fördergrundsätze

1. Förderhöhe

Mit Erlass vom 12. März 2009 hat das Finanzministerium für Heidenheim folgende pauschale Mittel mitgeteilt:

Bildungspauschale	2.349.000 €	
Infrastrukturpauschale	500.000 €	
Zuschuss für Heidenheim insgesamt	2.849.000 €	75 %
zuzüglich Beteiligung Stadt bzw. Land	951.000 €	25 %
geförderte Bausumme insgesamt	3.800.000 €	100 %

In der Bildungspauschale sind rund 325.000 € für Schüler aus Privatschulen enthalten. Der 25%ige Kofinanzierungsanteil ist diesbezüglich nicht von der Stadt zu tragen, sondern wird vom Land übernommen. Von der Waldorfschule wurde bereits ein konkreter Antrag gestellt, der in den Maßnahmenkatalog aufgenommen wurde. Es bleibt weiteren Schulen unbenommen, rechtzeitig förderfähige Maßnahmen bei der Stadt anzumelden.

2. Fördervoraussetzung „Zusätzlich“

Um das Investitionsvolumen 2009 zu erhöhen, dürfen die Maßnahmen nicht im Haushaltsplan 2009 enthalten sein, wobei die Ausweisung in der Mittelfristigen Finanzplanung nicht förderschädlich ist. Bei mehrjährigen Maßnahmen, die bereits 2009 bzw. davor in den Haushaltsplänen enthalten waren, ist ein Vorziehen der geplanten Mittel ab 2010 nicht förderschädlich, wenn klare Abschnitte gebildet werden können.

3. Keine Doppelförderung

Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz werden nicht gewährt, wenn eine anderweitige Zuschussgewährung aus Bundes- und aus Landesmitteln möglich ist. Ausgenommen ist lediglich das Programm der Kreditanstalt für Wiederaufbau „Investitionsoffensive Infrastruktur“.

4. Mittelverwendung

Das Gesetz fordert, dass mindestens die Hälfte der Mittel bis zum 31.12.2009 abgerufen werden. Für die restlichen Mittel kann der Baubeginn bis 31.12.2010 erfolgen, die Abrechnung muss bis 31.12.2011 erfolgt sein.

Insbesondere die erste Frist mit 31.12.2009 stellt sowohl an die Stadt Heidenheim wie auch an alle anderen Kommunen enorm hohe Anforderungen, denn die Antragsfrist für die Maßnahmen ist der 20.04.2009. Erst danach erfolgt die Anerkennung der förderfähigen Maßnahmen.

III. Fördermaßnahmen

Im Sektor Bildungsinfrastruktur sollen die Mittel für Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, der Schulinfrastruktur und der Weiterbildung eingesetzt werden, wobei im Regelfall energetische Sanierungsmaßnahmen im Vordergrund stehen sollen. Dies gilt allerdings nicht im Bereich der frühkindlichen Infrastruktur.

Im Bereich der allgemeinen Infrastruktur stehen Investitionen für Menschen mit Behinderung sowie sonstige Infrastrukturmaßnahmen mit dem Schwerpunkt energetischer Sanierung im Vordergrund. Denkbare Bereiche sind Sporthallen, Festhallen, Hallen- und Freibäder, Straßenbeleuchtung, Rathäuser, Begegnungstätten, Jugendhäuser, Feuerwehr, Friedhöfe. Nicht zuschussfähig sind Maßnahmen in vollfinanzierten Gebührenhaushalten, zum Beispiel Abwasserbeseitigung sowie EEG und KWK geförderte Maßnahmen, zum Beispiel Fotovoltaikanlagen.

Informativ seien noch die Bereiche mit einer Aufstockung der Fachförderung genannt:

- Krankenhäuser
- Städtebau – Stadtsanierung
- Ländliche Infrastruktur ELR
- Informationstechnologie – Breitbandverkabelung
- Tourismus – Infrastruktur

IV. Weitere Kriterien zur Umsetzung

1. Anhebung der Schwellenwerte bei Vergaben

Im Zukunftsinvestitionsgesetz wurde zur Beschleunigung von Investitionen das Vergaberecht insofern vereinfacht als die Schwellenwerte bei Bauleistungen bei beschränkter Ausschreibung auf eine Million Euro und bei freihändiger Vergabe auf 100.000 €, für Dienst- und Lieferleistungen in beiden Fällen auf 100.000 € angehoben wurde. Diese Anhebung ist auf zwei Jahre befristet.

Die innerdienstliche Verfügung der Stadt Heidenheim sieht vor, dass die Anhebung der Schwellenwerte nicht generell durchgeführt wird, sondern nur für Maßnahmen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz.

2. Vergabezuständigkeit nach der Hauptsatzung

Die Stadtverwaltung ist natürlich bestrebt, den Gemeinderat bzw. den Technik- und Umweltausschuss soweit als möglich entsprechend den festgelegten Zuständigkeiten in die Vergabeentscheidungen einzubeziehen. Dabei wäre es in diesem Zusammenhang für die Stadtverwaltung sehr hilfreich, wenn beim Versenden der Sitzungsunterlagen von der vereinbarten Frist (eine Woche) bei Bedarf abgesehen werden kann.

Sofern kein Sitzungstermin rechtzeitig ansteht und bei eindeutiger Sachlage sollte im Hinblick auf die Beschleunigung und Dringlichkeit dieser Vergaben darüber hinaus der Oberbürgermeister ermächtigt werden, in Einzelfällen die Vergabeentscheidungen zu treffen.

Über die durch den Oberbürgermeister getätigten Vergabeentscheidungen wird dann in der nächsten Sitzung des Gemeinderats bzw. des Technik- und Umweltausschusses berichtet.

V. Maßnahmenkatalog der Stadt Heidenheim

Der Maßnahmenkatalog ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Er umfasst insbesondere Vorhaben, die nach Ansicht der Verwaltung die sachlichen Kriterien für eine Zuschussung erfüllen und auch zeitlich innerhalb der vorgegebenen Fristen umsetzbar sind. Unter A) in der Aufstellung sind jeweils die Maßnahmen aufgeführt, um den Förderrahmen auszufüllen. Für den Fall, dass eventuell eine Maßnahme nicht oder nicht im vollen Umfang als zuschussfähig angesehen wird, sind unter B) weitere Maßnahmen enthalten, die dann in der dargestellten Reihenfolge zur Umsetzung kommen würden.

Bernhard Ilg
Oberbürgermeister